

## HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

Dieses Factsheet soll Ihnen helfen, im Rahmen von Präsentationen Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

Es gelten auch hier die Technischen Richtlinien der ACHEMA 2024 sowie die gültigen und anerkannten Regeln der Technik und die diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN, VDE, UVV, DGUV 17/18 sowie die H-VStättR.

Vorführungen, Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen der DECHEMA formlos zur Genehmigung eingereicht werden. ([standapproval@dechema.de](mailto:standapproval@dechema.de))

- Dem Aussteller steht nur die von ihm angemietete Fläche zur Verfügung. Präsentationen für Zuschauer, insbesondere wenn sie mit Übertragungstechnik/Mikrofon ausgestattet werden, dürfen nicht direkt an der Standgrenze eingeplant werden. Sie erfordern einen Zuschauerbereich vor der Präsentationsfläche von mindestens 2 m Standfläche zum Gang innerhalb des von dem Aussteller angemieteten Messestandes.
- Präsentationen sowie musikalische Wiedergaben auf Ihrem Stand sind gemäß den Technischen Richtlinien erlaubt, sofern Sie Ihre Standnachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.
- Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urhebergesetzes, § 15 Urheberrechtsgesetz (BGBI, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen (siehe TR 5.13).
- Standmobiliar, Tische und Stühle dürfen nicht in die Gänge gestellt werden.
- Alle Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d.h. schwer entflammbar sein (siehe TR 4.4.1.1).
- Brennende Kerzen in den Messe- und Ausstellungshallen sind generell nicht erlaubt.
- Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.
- Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und Flugobjekten in den Hallen muss von der DECHEMA, Ausstellungstechnik genehmigt werden (siehe TR 4.4.1.5).
- Der Einsatz von Nebelmaschinen, Hazer und Sparkulars ist mit der DECHEMA, Ausstellungstechnik abzustimmen (siehe TR 4.4.1.7).
- Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der DECHEMA, Ausstellungstechnik abzustimmen (siehe TR 5.10.3).
- Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urhebergesetzes, § 15 (BGBI, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen (siehe TR 5.13).
- Bei Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Regelungen behält sich die DECHEMA das Recht zur sofortigen Schließung des Standes vor, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.
- Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Verantwortung für Schäden und Folgeschäden allein beim Aussteller bzw. Standbetreiber liegt.